

§. 56.

Schulinspektion.

Die Königliche Kirchen- und Schulinspektion für Zschopau, deren Wirksamkeit die bisherige bleibt, ist die nächste vorgesezte Instanz für die Schuldeputation, so daß diese derselben in allen Angelegenheiten, welche wesentliche Reformen oder neue Einrichtungen in der Schule zum Gegenstande haben, oder über welche nach Gesetz und Verordnung nicht die Entscheidung der Schuldeputation, resp. dem Stadtrathe zusteht, umständliche Anzeige unter Abgabe ihres Gutachtens zu erstatten, und weitere auch nach Befinden höhere Resolution zu erwarten hat.

§. 57.

Districts-Schul-Inspektion und Kreisschul-Behörde.

Ueber die Bürgerschule wird von dem Ephorus als Districts-Schulinspector die Oberaufsicht geführt, und die Anstalt selbst wird dem besonderen Schutze der Hohen Königl. Kreisdirection zu Zwickau empfohlen.

§. 58.

Verbreitung der Local-Schulordnung.

Um die Schulgemeinde mit dem Inhalte dieser Local-Schulordnung bekannt zu machen, wird nach von der höheren Behörde erlangten Genehmigung jedem jetzigen Hausbesitzer des hiesigen Schulbezirks für sich und seine Hausbewohner, die er hiervon unbedingt in Kenntniß zu setzen hat, ein gedrucktes Exemplar derselben auf Kosten der Schulcasse eingehändigt, welches jedoch künftig jeder neu eintretende Bürger desselben Bezirks bei seiner Bürgerrechtsertheilung gegen

— Thlr. 3 Ngr. — Pf.

Bergütung zu entnehmen hat.

Zschopau, den 15. März 1858.

(L. S.)

Der Stadtrath.

Andolph Hilmar Seyfert,
Bürgermeister.